

Aktenzeichen: 3 AZR 370/81
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 2. August 1983
- 3 AZR 370/81 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 10. März 1981
- 4 Ca 9100/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 8. Juli 1981
- 22 Sa 210/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Insolvenzschutz bei vorzeitiger "Pensionierung"

Gesetz:

BetrAVG § 7; BGB §§ 133, 157

Leitsatz:

Wird der angestellte Leiter eines Unternehmens schon mit 56 Jahren unter Fortzahlung seiner Bezüge entlassen, weil die Kreditgeber dies im Rahmen eines Sanierungsprogramms verlangen, so sind die monatlichen Zahlungen bis zur vorgesehenen Altersgrenze unter Umständen kein betriebliches Ruhegeld mit gesetzlichem Insolvenzschutz (Anschluß an die Rechtsprechung des BGH).



3 AZR 370/81

22 Sa 210/81 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
2. August 1983

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 2. August 1983 durch den Vor-
sitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

**Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter
Lichtenstein und Fieberg für Recht erkannt:**

- 1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - Kammern
Köln - vom 8. Juli 1981 - 22 Sa 210/81 - wird
zurückgewiesen.**
- 2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.**

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darum, ob der Beklagte als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung einen unstreitigen und im Februar 1980 fälligen Betriebsrentenanspruch des Klägers erfüllen muß.

Der am 7. Januar 1923 geborene Kläger ist Diplom-Ingenieur. Er trat im Jahre 1951 in die Dienste der R
, in Berlin. Im April 1965 übernahm er die technische und kaufmännische Leitung des Unternehmens. Sein Monatsgehalt betrug zuletzt 11.500,-- DM brutto.

Mit Schreiben vom 5. Januar 1962 wurde dem Kläger eine Versorgungszusage erteilt. Diese wurde mit Schreiben vom 2. April 1965 verbessert und zuletzt in § 4 eines Anstellungsvertrages vom 1. Januar 1974 geregelt. Die Rente sollte 75 % der durchschnittlichen Monatsbezüge der letzten drei Jahre betragen und bei Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei dauernder Arbeitsunfähigkeit fällig werden.



Spätestens im Jahre 1979 geriet die R
, in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Weitere Kredite waren erforderlich, wurden jedoch von den beteiligten Banken an verschiedene Bedingungen geknüpft. Unter anderem sollte der Kläger aus der Geschäftsführung ausscheiden. Daraufhin schlossen die Parteien des Arbeitsvertrages am 2. November 1979 "unter dem Eindruck der von den Kreditgebern, insbesondere der Be AG, übermittelten Vertrags- und Kreditvoraussetzungen" folgenden Änderungsvertrag:

1. Herr Dipl.Ing. Elert B beendet das aktive Vertragsverhältnis als Prokurist und Mitglied der Geschäftsleitung der Firma R zum 31. Oktober 1979.
2. Herr B wird für die restliche Laufzeit seines Vertrages beurlaubt. Er steht jedoch während dieser Zeit und darüber hinaus bei entsprechendem Bedarf der Gesellschaft und deren Kreditgebern sowie deren Beauftragten, wie insbesondere Herrn Rechtsanwalt Q , zu Auskünften und sonstiger Information zur Verfügung.
3. Die Prokura des Herrn B soll gelöscht werden.
4. Herr B tritt mit dem 1. November 1979 auf der Grundlage seines Pensionsvertrages vom 1. Februar 1962, 1. April 1965 und 1. Januar 1974 in Pension und bezieht vom 1. November 1979 ab die ihm zugesagte Betriebsrente. Bei der Berechnung dieser Betriebsrente ist gemäß des Pensionsvertrages von den durchschnittlichen Bezügen des Herrn B in den letzten 3 Jahren, mithin von DM 557.800,--: 36 = DM 15.494,-- auszugehen. Dieser hiernach ermittelte Betrag ist für jeden Monat, den Herr B vor Erreichen des 60. Lebensjahres in Pension geht, nämlich 38 Monate, um 0,5 % je Monat zu kürzen. Dies ergibt eine Pensionszahlung ab 1. November 1979 in Höhe von DM 12.550,14. Die Tantiemepayments wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Die gekürzte Rente soll das vorzeitige Inkraftsetzen der Betriebsrente ausgleichen, so daß eine Anhebung mit Erreichen des 60. Lebensjahres nicht erfolgt.
5. Ebenfalls dem Wunsche der Kreditgeber Rechnung tragend, erklärt Herr B , daß mit Erfüllung die-



ses Vertrages weitergehende Ansprüche von ihm nicht mehr aufrecht erhalten werden. Dies gilt, soweit statthaft, für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis ebenso wie aus einem der Gesellschaft gewährten Darlehen.

6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, die außerhalb der Pensionsabsprache liegt, unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt.

Die Vertrags- und Kreditvoraussetzungen der beteiligten Banken wurden unter dem 5. November 1979 noch einmal schriftlich zusammengefaßt. Soweit sie den Kläger betreffen, lauten sie wie folgt:

"Herr Elert B ist mit sofortiger Wirkung zu beurlauben. Seine Prokura ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Wie uns mitgeteilt wurde, ist die Prokura bereits widerrufen. Wie abgesprochen, ist zwischen Ihnen und Herrn B in dem Vertrag über sein vorzeitiges Ausscheiden zu vereinbaren, daß Sie an ihn keinerlei Zahlungen mehr zu leisten haben mit Ausnahme eines etwaigen, für den Monat Oktober 1979 noch rückständigen Arbeitsentgelts und der Pensionszahlungen ab November 1979. Die Höhe der Pension darf dabei die vertraglich bereits bestehenden Ansprüche nicht übersteigen, wobei der monatliche Pensionsbetrag wegen der vorgezogenen Fälligkeit so gekürzt werden muß, daß sich der gleiche Rentenbarwert ergibt, wie er sich bei Beginn der Zahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres ergäbe. Herr B darf ab sofort und für die Dauer des Kreditverhältnisses in Ihrem Unternehmen keinerlei Funktionen mehr ausüben. Entsprechend gilt dies für die Firma R ."

Die Sanierung der R , mißlang. Am

1. Februar 1980 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Der Kläger hat die unter Nr. 4 des Vertrages vom 2. November 1979 zugesagte Rente nicht erhalten und deshalb den Konkursverwalter auf Zahlung der von November 1979 bis Januar 1980 fälligen Monatsbeträge verklagt. Das Arbeitsgericht Berlin hat dieser Klage mit Urteil vom 26. August 1981



(7 Ca 76/81) stattgegeben. Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt der Kläger den Beklagten als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung in Anspruch, wobei er den im Februar 1980 fälligen Monatsbetrag geltend macht. Er hat vorgetragen, der Änderungsvertrag vom 2. November 1979 enthalte eine betriebliche Versorgungszusage, die nach § 7 Abs. 1 BetrAVG insolvenzgeschützt sei. Wegen des Konkurses seiner Arbeitgeberin müsse der Beklagte die Versorgungslast übernehmen und die Betriebsrente zahlen. Daß es sich um betriebliche Altersversorgung handele, habe das Arbeitsgericht Berlin bereits rechtskräftig festgestellt, so daß insoweit Einwendungen nicht mehr erhoben werden könnten.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 9.000,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, die dem Kläger mit Änderungsvertrag vom 2. November 1979 zugebilligten Leistungen seien nicht insolvenzgeschützt, weil sie nicht als Altersversorgung im Sinne des § 7 BetrAVG angesehen werden könnten. Mit 56 Jahren habe der Kläger noch nicht die vorgesehene Altersgrenze erreicht. Ebenso wenig sei der Versorgungsfall der Invalidität eingetreten. Bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres dienten die monatlichen Rentenzahlungen nicht der Alterssicherung. Wirtschaftlich seien sie als Privatentnahmen seiner Ehefrau anzusehen, die als Gesellschafterin an dem Unternehmen beteiligt war. Berücksichtige man, daß der Änderungsver-



trag vom 2. November 1979 nicht nur den Fälligkeitstermin vorgezogen, sondern darüber hinaus auch den Monatsbetrag erheblich erhöht habe, und zwar nur drei Monate vor dem Zusammenbruch des Unternehmens, so sei der Verdacht begründet, daß der eigentliche Zweck der Regelung darin bestanden habe, dem Beklagten die Versorgungslast aufzubürden. Das sei unzulässig.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, der sein Klageziel weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e : -----

Die Revision ist unbegründet. Der Rentenanspruch des Klägers für den Monat Februar 1980 betrifft keine Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und muß deshalb vom Beklagten nicht erfüllt werden.

1. Dieses Ergebnis läßt sich allerdings nicht mit der Hauptbegründung des Berufungsurteils stützen. Das Landesarbeitsgericht meint, bei den umstrittenen Zahlungen handele es sich um Arbeitsentgelt, weil der Kläger zunächst nur beurlaubt worden sei, das Arbeitsverhältnis also weiterhin bestanden habe. Das ergebe sich aus dem Änderungsvertrag vom 2. November 1979 so eindeutig, daß für eine abweichende Auslegung kein Raum bleibe.

Die Revision rügt mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht die §§ 133, 157 BGB verletzt hat, weil es bei seiner Auslegung am Wortlaut gehaftet und nicht den Zweck der Regelung berücksichtigt



hat. Es ging darum, daß die Gewährung erforderlicher Kredite von der Bedingung abhängig gemacht wurde, der Kläger müsse ausscheiden. Dementsprechend bestimmt Nr. 4 des Änderungsvertrages, daß der Kläger mit sofortiger Wirkung "in Pension" trete. Über die gleichzeitig einsetzenden Rentenzahlungen hinaus sollte der Kläger nach Nr. 5 des Änderungsvertrages keine weiteren Ansprüche geltend machen können. Damit wurden Ansprüche auf Arbeitsentgelt ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit von "Beurlaubung" die Rede ist, kann das nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine endgültige Beendigung der Tätigkeit des Klägers gewollt war.

2. Das Landesarbeitsgericht ist aber mit seiner Hilfsbegründung zum richtigen Ergebnis gelangt. Die vorgezogene Rentenzahlung ist nach Anlaß und Zweck keine Altersversorgung im Sinne des § 7 BetrAVG.

a) Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung betrifft "Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung", die einem Arbeitnehmer "aus Anlaß seines Arbeitsverhältnisses" zugesagt worden sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG). Solche betrieblichen Versorgungsleistungen sind durch ihren Zweck gekennzeichnet. Sie müssen durch die betriebliche Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsverhältnisses veranlaßt sein und dazu dienen, einem aus dem aktiven Arbeitsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer bei der Sicherung seines Lebensstandards zu helfen. Vergünstigungen, die mit dem Arbeitsverhältnis nichts zu tun haben, sind nicht als betriebliche Altersversorgung im Sinne des Gesetzes anzusehen (BGH Urteil vom 16. März 1981 - II ZR 222/79 -



AP Nr. 10 zu § 7 BetrAVG, unter II der Gründe; BGH Urteil vom 28. September 1981 - II ZR 181/80 - AP Nr. 12 zu § 7 BetrAVG, zu III der Gründe).

Aus dieser allgemeinen Bestimmung des Begriffs der betrieblichen Altersversorgung lassen sich keine festen Altersgrenzen ableiten. Die meisten Versorgungsordnungen sehen zwar noch immer ein Ende der Lebensarbeitszeit mit Erreichen des 65. Lebensjahres vor, aber insoweit vollzieht sich ein Wandel; ein hoher Prozentsatz der Arbeitnehmer tritt weitaus früher in den Ruhestand. Für manche Berufe wird sogar mit Rücksicht auf die besondere körperliche und geistige Beanspruchung von vornherein ein vorgezogener Ruhestand vereinbart (vgl. Höhne bei Heubeck/Höhne/Pausldorff/Rau/Weinert, BetrAVG, 2. Aufl., § 1 Rz 24 und 288; zurückhaltender Höfer/Abt, BetrAVG, 2. Aufl., Arb.Gr. Rz 20). Das bedeutet jedoch nicht, daß Rentenleistungen in jedem Lebensalter als betriebliche Versorgungsleistungen gelten könnten. Voraussetzung ist vielmehr, daß die Wahl einer früheren Altersgrenze auf sachlich nicht außerhalb des Dienstverhältnisses liegenden Gründen beruht (vgl. BGHZ 77, 233, 246 = AP Nr. 2 zu § 17 BetrAVG, zu II 2 der Gründe; BGH, aaO, AP Nr. 12 zu § 7 BetrAVG, zu V 1 der Gründe).

b) Im vorliegenden Fall haben die Gründe, die zum Abschluß des Änderungsvertrages vom 2. November 1979 und damit zu den umstrittenen Rentenzahlungen geführt haben, nichts mit dem Arbeitsverhältnis des Klägers und dem daraus folgenden Versorgungsbedarf zu tun. Der Kläger mußte nur deshalb vorzeitig aus-



scheiden, weil die kreditgewährenden Banken ein bestimmtes Sanierungskonzept durchsetzen wollten und eine neue Geschäftsleitung für erforderlich hielten. Das Ausscheiden des Klägers war, wie der Änderungsvertrag vom 2. November 1979 ausdrücklich hervorhebt, eine Voraussetzung der weiteren Kreditgewährung. Weil aber das Arbeitsverhältnis eigentlich noch gar nicht kündbar war, mußte das Einverständnis des Klägers mit finanziellen Zugeständnissen erkaufte werden. Wahrscheinlich erklärt sich so auch die Erhöhung des Rentenbetrages über die ursprünglich zugesagte Versorgungsgrenze hinaus. Für die vorgezogene Fälligkeit der Rente gibt es jedenfalls keine andere Begründung. Deshalb ist durchaus vertretbar, daß das Landesarbeitsgericht von einer "Arbeitslosigkeits-Versorgung" im Gegensatz zu der ursprünglich versprochenen Altersversorgung spricht. Der gesetzliche Insolvenzschutz kann jedenfalls erst eingreifen, wenn die ursprünglich versprochenen Versorgungsleistungen fällig werden.

Soweit die Revision beanstandet, das Landesarbeitsgericht habe einen Beweisantrag übergangen, ist diese Rüge unbegründet. Der Kläger hat den Anwalt der Banken als Zeugen benannt "zur Erläuterung im einzelnen und zur Veranlassung des Vertrages vom 2.11.1979, aber auch im Hinblick auf die nachfolgenden Ausführungen zur positiven Kennzeichnung der Klageforderung als Anspruch aus einer Versorgungszusage". Dieser Beweisantrag war unschlüssig. Es fehlte an einer klaren Angabe des Beweisthemas. Deshalb konnte das Landesarbeitsgericht einen entsprechenden Beweisbeschluß nicht erlassen.



3. Schließlich kann sich der Kläger auch nicht auf die Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 26. August 1981 (7 Ca 76/81) berufen. Dieses Urteil betrifft einen anderen Streitgegenstand und berührt die vorliegend umstrittene Rechtsfrage nicht.

Während im vorliegenden Fall Rentenansprüche vom Februar 1980 geltend gemacht werden, ging es im Vorprozeß, den das Arbeitsgericht Berlin rechtskräftig entschieden hat, um Ansprüche aus der Zeit von November 1979 bis einschließlich Januar 1980. Dabei war nicht über den gesetzlichen Insolvenzschutz zu befinden, weil der Konkursverwalter in Anspruch genommen wurde und nicht der Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung. Folgerichtig hat das Arbeitsgericht ausdrücklich offengelassen, ob die Parteien durch die Vorverlegung der Altersgrenze Verpflichtungen zu Lasten des PSV begründen konnten. Diese Frage stellte sich erst im vorliegenden Prozeß und war zu verneinen.

Dr. Dieterich
zugleich für den Richter am BAG
Schaub, der Urlaub hat und deshalb nicht unterschreiben kann.

Dr. Gehring

Lichtenstein

Fieberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)